

Rechtliche Betreuung vs. Soziale Betreuung



Rechtliche Betreuung

Was zeichnet die rechtliche Betreuung aus?

- individuelle Unterstützung des Betreuten (§ 1821 Abs. 1 BGB)
- in einem oder mehreren Aufgabenbereichen, ggf. umfassend (§ 1815 Abs. 1 BGB)
- kontinuierlich (§ 1870 BGB)
- subsidiär rechtliche Vertretung (§§ 1821 Abs. 1, 1823 BGB)

Soziale Betreuung

Was zeichnet die soziale Betreuung aus?

- individuelle Unterstützung der/s Klient/in durch eine/n Sozialarbeiter/in
- in einem oder mehreren Bereichen, ggf. umfassend
- kontinuierlich
- keine rechtliche Vertretung

Leistungen des Jobcenters

§ 48a SGB II **Bürgergeld**, Grundsicherung für
Arbeitsuchende

§§ 14 ff.: Leistungen zur Eingliederung
in Arbeit (**aktive Leistungen**)

§§ 19 ff.: Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhaltes (**passive Leistungen**)

Leistungen des Jobcenters

§ 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung (**in Kraft ab 1.7.2023**)

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine **erforderliche ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung** erbringen.

Leistungen des Jobcenters

Problemlagen des § 16k SGB II (in Kraft ab 1.7.2023)

- psychosoziale Probleme mit Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit
- Überforderungen in der Alltagsbewältigung
- mangelnde soziale Einbettung
- Konflikte in der Familie
- ein schwieriges sozialräumliches Umfeld
- kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden
- gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen
- Sucht
- Verschuldung
- schwierige Wohnverhältnisse
- nachhaltige Entmutigung

Leistungen des Jobcenters

Leistungen § 16k SGB II (in Kraft ab 1.7.2023)

Ganzheitliche (= umfassende) und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung (sog. Coaching)

Die Interventions- und Beratungsformen des Coachings ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und werden deshalb **gesetzlich nicht festgelegt**.

Aufgabe des Coachings ist u. a., erwerbsfähige Leistungsberechtigte **über Leistungen Dritter zu beraten und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken**.

Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

Rechtliche Betreuung

Rechtsfürsorge = Ersetzen einer Rechts-handlung, z.B. bei Geschäftsunfähigen oder bei Einwilligungsvorbehalt (vgl. BGH, Urteil vom 2.12.2010 - III ZR 19/10; BSG, Urteil vom 30.6.2016 – B 8 SO 7/15 R).

Soziale Betreuung

Tatsächliche Hilfeleistungen, z.B. Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Aufräumen der Wohnung, Kofferpacken für einen Klinikaufenthalt. Muss der rechtliche Betreuer in erster Linie organisieren, nicht jedoch selbst leisten, vgl. BGH + BSG, aaO).

Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

§ 1814 Abs. 3 BGB: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies **erforderlich** ist. Nr. 2: Keine Erforderlichkeit, wenn Angelegenheiten durch soziale Unterstützung erledigt werden können.

§ 3 Abs. 1 SGB II: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung **erforderlich** sind.

Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

§ 17 Abs. 4 SGB I (ab 01.01.2023)

Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Abs. 1 BGB bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

Verhältnis zur rechtlichen Betreuung



And the winner is:
Soziale Betreuung

Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

Bei Überschneidungen von ABW und rechtlicher Betreuung ist das ABW vorrangig (BSG 30.06.2016 – B 8 SO 7/15 R)

Grund: Die Einrichtung einer Betreuung stellt für den Betroffenen nicht nur einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, sie entfaltet auch stigmatisierende Wirkung. Denn mit der Einrichtung einer Betreuung ist notwendigerweise die Einschätzung verbunden, dass der Betroffene zumindest in einem bestimmten Rahmen nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen (BVerfG, 2.7.2010 - 1 BvR 2579/08; ebenso BVerfG, e.A. v. 22.03.2022 (1 BvR 618/22)).

Für den Nachrang der rechtlichen Betreuung spricht also das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Grundrechtseingriff!) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, vgl. dazu ausführlich Stölting/Greiser, SGB 2016, 136 ff.).

Auswirkungen für die Praxis

Vorschlag: Wenn eine rechtliche Betreuung besteht, sollte diese dafür sorgen, dass zusätzlich eine soziale Betreuung installiert wird.

Vorteil für den Betreuten: Mehr Unterstützung, insbesondere bei tatsächlichen Hilfestellungen und im psychosozialen Bereich

Vorteil für die/den Betreuer*in: Aufgaben können delegiert werden

Auswirkungen für die Praxis

1. Problem: Die Bundesregierung hat das Budget für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **um 50 Mio. € gekürzt** (ursprünglich waren 500 Mio. € vorgesehen).

Die 50 Mio. € sollen durch die Abschaffung des Bürgergeld-Bonus und durch die Wiedereinführung von 100%-Sanktionen für sog. „Total-Verweigerer“ erwirtschaftet werden.

Es ist absehbar, dass dies nicht reichen wird, so dass wahrscheinlich auch andere Leistung gekürzt werden.

Auswirkungen für die Praxis

2. Problem: Problem: Die Leistungen stehen im Ermessen des Jobcenters („kann“)

Aber: Das Ermessen ist in der Regel auf die Übernahme der Kosten reduziert, wenn die Erforderlichkeit der Leistung zu bejahen ist (BSG Urteil vom 21.07.2021 – B 14 AS 18/20 R zu § 16a SGB II)

Auswirkungen für die Praxis

Was tun?

- In geeigneten Fällen Antrag auf Coaching nach § 16k SGB II beim Jobcenter stellen, am besten schon einen konkreten Anbieter benennen, der das übernehmen würde
- Wenn der Antrag abgelehnt wird unter Hinweis auf die BSG-Entscheidung Widerspruch einlegen und ggf. klagen

Auswirkungen für die Praxis

Wenn Sie was durchboxen bitte
Rückmeldung an:

carsten.stoelting@lsg.nrw.de

Gleiches gilt für Rückfragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

